

Gemeinderat
Stationsstrasse 4
6023 Rothenburg

Telefon 041 288 81 71
Telefax 041 288 81 12
gemeindevverwaltung@rothenburg.lu.ch



G E M E I N D E R O T H E N B U R G

Gebührentarif zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

Gebührentarif zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

vom 16. Dezember 1998

Der Gemeinderat Rothenburg,

gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und Art. 39 des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen, beschliesst:

Art. 1 Reihengräber

Die Abgabe der Reihengräber für die Erdbestattung und die Urnenbeisetzung sowie die Benützung der Totenkapelle und des Friedhofgebäudes je mit Kühlkatafalk ist für die in Rothenburg wohnhaft gewesenen Verstorbenen **gebührenfrei**.

Art. 2 Transportkosten/Kremationskosten

Die Kosten des Transportes für die Überführung des Leichnams sowie die Kremationskosten sind Sache der Angehörigen und gehen zu deren Lasten.

Art. 3 Graböffnungskosten ¹

Die Kosten für die Graböffnung gehen zu Lasten der Angehörigen oder der Erben. Die Friedhofverwaltung stellt Rechnung.

Erdbestattungen:	Reihengräber	Fr. 400.00
	Familiengräber	Fr. 500.00
Urnenbestattung:		Fr. 100.00

¹ Fassung vom 20. Dezember 2001, in Kraft seit dem 1. Januar 2002

Art. 4 Konzessionsgebühren

Für die Benützung der anderen Gräber sind folgende Konzessionsgebühren zu bezahlen:

a) Plattengräber

▪ mit Rabatte für die Dauer der Grabesruhe		
von 20 Jahren	pro Grab	Fr. 1'500.00
für die Verlängerung pro Jahr	pro Grab	Fr. 75.00
▪ ohne Rabatte für die Dauer der Grabesruhe		
von 20 Jahren	pro Grab	Fr. 1'000.00
für die Verlängerung pro Jahr	pro Grab	Fr. 50.00

b) Familiengräber (Erdbestattung und Urnenbeisetzung)

Erdbestattung, 2 Grabplätze

Bei der Erstbestattung für die Konzessionsdauer		
von 30 Jahren	pro Grab	Fr. 3'000.00
Bei Verlängerung pro Jahr	pro Grab	Fr. 100.00

Urnenbeisetzung, 4 Grabplätze

Bei der Erstbeisetzung für die Konzessionsdauer		
von 30 Jahren	pro Grab	Fr. 2'500.00
Bei Verlängerung pro Jahr	pro Grab	Fr. 85.00

Sofern die Dauer der Konzession nicht vollumfänglich beansprucht wird, erfolgt keine Rückerstattung der Konzessionsgebühr.

Art. 5 Gemeinschaftsgrab

Beim Gemeinschaftsgrab werden weder Konzession noch Graböffnungskosten verlangt. ²

Für die Bepflanzung wird eine einmalige Gebühr von Fr. 600.00 erhoben.

Die Inschriftplatte mit Gravur wird auf der Grundlage des Selbstkostenpreises pauschal in Rechnung gestellt und beträgt ³ Fr. 900.00

² Fassung vom 20. Dezember 2001, in Kraft seit dem 1. Januar 2002

³ Fassung vom 18. Dezember 2003, in Kraft seit dem 1. Januar 2004

Art. 6 Gebühren für auswärtige Verstorbene 4

Die Leistungen der Gemeinde gemäss Art. 1 sind für die Bestattung von verstorbenen Personen mit letztem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde nicht gebührenfrei. Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|------------------------------|--------------|
| a) bei einer Erdbestattung | Fr. 1'200.00 |
| b) bei einer Urnenbeisetzung | Fr. 600.00 |

In diesen Gebühren sind die Benützung des Aufbahrungsraumes und die Dienste der Umträger inbegriffen.

Im übrigen sind die Gebühren nach diesem Gebührentarif zu entrichten.

Über Ausnahmen bei auswärtiger Wohnsitznahme innerhalb von 3 Jahren und in Härtefällen kann die zuständige Stelle Ausnahmen beschliessen.

Der Gebührentarif tritt in Kraft am 01. Januar 1999.

Rothenburg, den 16. Dezember 1998

Gemeinderat Rothenburg

Pius Schmid
Gemeindepräsident

Hans Matter
Gemeindeschreiber

4 Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 07. Juli 2011, in Kraft seit 01. Juli 2011